

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 28. Januar

1885.

Die Nummer 2 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 2920 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Meldorf, Schleswig und Kiel. Vom 30. Dezember 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mittelst Holzschnitts hergestellte Bild, enthaltend zwischen zwei Fahnen eine männliche Büste mit der auf einem verschlungenen Bande befindlichen Ueberschrift: „Stellmacher. Gefallen für die Freiheit 1884“ und einem Sockel, in dessen Mitte ein Aufruf „An die Proletarier aller Länder“ abgedruckt ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Der Königliche Polizei = Präsident.
von Madai.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts = Buchdruckerei zu Hottingen = Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Das Recht auf Arbeit oder kritische Beleuchtung unserer kapitalistischen Produktionsweise“, von einem Sozialdemokraten, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei = Präsident.
von Madai.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei A. Jhringer u. C. zu Budapest, auß. Trommelgasse Nr. 33, gedruckte und im Verlage der ungarländischen allgemeinen Arbeiterpartei zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter = Kalender für das Jahr 1885“ XIII. Jahrgang,

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Januar 1885.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei = Präsident.
von Madai.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Das Verbot der Süddeutschen Post“, Gedicht in 6 Strophen, beginnend mit den Worten:

„Ja sie hat stets das Banner hochgehalten“, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes = Polizei = Behörde verboten worden ist.

München, den 12. Januar 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer
des Innern.
Freiherr von Pfeufer,
Präsident.

5) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes = Polizei = Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die wahrhaftige Lebensgeschichte des Josua Davidsohn. Aus dem Englischen übersetzt von Natalie Liebknecht. Mit einem Vorwort versehen von Wilhelm Liebknecht“, welche eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthält, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

6) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Genossenschafts = Buchdruckerei Hottingen = Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Der Normal = Arbeitstag“, von August Geib, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Der Königliche Polizei = Präsident.
von Madai.

7) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes = Polizei = Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Briefe einer Nihilistin. Mit erklärenden

Anmerkungen versehen. Aus dem Französischen übersezt und nebst einer kurzgefaßten Geschichte des Nihilismus herausgegeben von F. Stolz, Rechtsanwalt in Appenzell. Buchdruckerei von Gebr. Meyer in Schaffhausen 1884"

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. November 1884 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsinspektors und Amtssekretärs Otto Pieder zu Gr. Wislaw zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Tuchel, an Stelle des von dort fortgezogenen Amtssekretärs Hannemann, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Januar 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. September 1874 und 25. Dezember 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung:

- 1) des Gemeinde-Vorstehers, Gutsbesizers Tiebrandt in Rathsheweide zum Standesbeamten für den Bezirk Grabau im Kreise Marienwerder, an Stelle des Besitzers Küster in Dorf Neuhöfen,
- 2) des bisherigen Stellvertreters des Standesbeamten, Gemeinde-Vorstehers, Gutsbesizers Tausch zu Sprauden zum Standesbeamten und des Gutsbesizers Hugo Forstenbacher zu Mdl. Liebenau zu dessen Stellvertreter, beide für den Standesamts-Bezirk Sprauden, ebenfalls im Kreise Marienwerder,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Januar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

10) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

- 1) des bisherigen Stellvertreters des Standesbeamten, Gemeinde-Vorstehers Hinz zu Prechlau zum Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Schlochau, an Stelle des Besitzers Köpke in Prechlau,
- 2) des kommissarischen Amtsvorstehers Prall zu Borczynskowo zum Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens ebenfalls im Kreise Schlochau, an Stelle des Organisten von Plata in Borczynskowo

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Januar 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

11) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat durch Erlaß vom 23. Dezember v. Js. genehmigt, daß zu Gunsten der Kongregation in Löbau beziehungsweise zur Verbesserung der für die freiwillige Krankenpflege vorhandenen Geldmittel eine Verloosung von weiblichen Handarbeiten und sonstigen nützlichen Gegenständen veranstaltet wird und zu diesem Behuf 2000 Loose zum Preise von 0,50 M. für jedes einzelne Loos in den Kreisen Löbau, Strassburg, Thorn, Graudenz und Rosenberg ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 17. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. Dezember v. Js. dem Komitee des Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem am 16., 17. und 18. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 17. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 31. Dezember v. J. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, im Frühjahr oder im Sommer 1885 eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. Dezember v. Js. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

15) Im Anschlusse an die Bestimmungen des Seuchen-Regulativs vom 8. August 1835 hat der Herr Minister der Medizinal-Angelegenheiten in seinem Erlasse vom 15. Januar 1881 auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angeordnet, daß zur Konstatirung der vorhandenen sanitären Uebelstände eine Reihe ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten zur Kenntniß der Behörden gelangen sollen, von denen die Wissenschaft bereits festgestellt hat, daß sie durch Vorsicht und rechtzeitige Ausführung von Schutzmaßregeln wenn auch nicht gänzlich vermieden, so doch wesentlich eingeschränkt und an epidemischer Verbreitung gehindert werden können.

Der Herr Minister hat sich in seinem genannten

Erlasse die Schwierigkeiten nicht verhehlen können, welche sich einer erschöpfenden und vollständigen Kenntnissnahme der wirklich vorgekommenen Krankheiten aus mancherlei Gründen entgegenstellen werden, ist aber in Uebereinstimmung mit fachmännischen Autoritäten der Ueberszeugung, daß eine auch nur einigermaßen von Seiten sämtlicher Aerzte unterstützte Morbilitätsstatistik immerhin einen Fingerzeig darüber geben wird, wo noch zur Bekämpfung von Seuchen eine kräftige Mithilfe des Staates oder der lokalen Polizeibehörden nöthig erscheinen sollte.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine vermehrte Amtsthätigkeit der Phytiker angeordnet und in mehreren Erlassen, z. B. in dem vom 19. Juli 1883 hervorgehoben, daß es im Wesentlichen zur Bekämpfung von Seuchen prophylaktischer Maßnahmen bedarf, welche in der Fernhaltung gährender und faulender Substanzen aus der Umgebung menschlicher Wohnplätze und Genußmittel, wie des Trinkwassers bestehen.

Dank der Mitwirkung sämtlicher Aerzte des Regierungsbezirks sind nun in den letzten 3 Quartalen des verflossenen Jahres 1884 Zahlen zusammengetragen worden, welche, trotzdem sie nur einen Bruchtheil der wirklich vorgekommenen Krankheiten repräsentiren, in ihrer Größe das Elend schildern, von dem eine erhebliche Anzahl von Personen und Familien des Bezirks befallen war, und an die Lokalpolizeibehörden besonders der Städte eine ernste Mahnung ergehen lassen, um ihrerseits gemäß der ihnen obliegenden Pflicht rechtzeitig die zur Verhütung und Einschränkung derartiger Unglücksfälle erforderlichen hauptsächlich prophylaktischen Maßnahmen zu treffen, da die Gefahr einer Epidemie notorisch überall da besteht, wo sie im verschmutzten Untergrunde in der Nähe von Wohnplätzen den geeigneten Boden zu ihrer Aussaat und zu ihrem Keimen vorfindet.

Es sind in den letzten 3 Quartalen des Jahres 1884 an Krankheitsfällen angemeldet worden:

Pocken,	Masern,	Scharlach,	Diphtherie,	Brechdurchfall,
163	718	1651	1227	732
Muhr,	Cholera,	Darmtyphus,	Flecken-typhus,	
1084	—	700	39	
Nickfalltyphus,	Wechselfieber,	Mumps,	epid. Genickstarre,	
50	1550	100	34	
Kindbettfieber, akut.	Gelenkrheumatismus,	Keuchhusten,		
90	273	620		
Tuberkulose,	Rose,	Lungenentzündung,	Syphilis,	
203	176	1173	456	
	Trichinose,			
	5			

in Summa 11,044.
 Marienwerder, den 19. Januar 1885.
 Der Regierungs-Präsident.

16) Am 1. Februar d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund = Berlin = Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland.

Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billet-Expeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie im Buchhandel zum Preise von 40 Pfennig zu beziehen.
 Bromberg, den 18. Januar 1885.
 Königliche Eisenbahn-Direktion

17) **Bekanntmachung.**
 Mit dem 1. Februar 1885 tritt im Verbands-Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits (Tarif vom 25. März 1882) für die Relation Tauer-Niesenburg ein direkter Frachtsatz des Spezialtarifs III. in Höhe von 6,43 Mk. pro 100 Kilogr. in Kraft.
 Bromberg, den 17. Januar 1885.
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Stationirung**
 der Landbeschäler im Jahre 1885.
 Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden. Die Stutenbedeckung kann bald nach dem Eintreffen der Beschäler, welche am 2. und 3. Februar d. J. den Marsch dahin antreten, unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

Nr.	Stationort.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Be-merkungen.
1	Pottlitz	Flatow	2	
2	Wilhelmsruh	do.	2	
3	Damnik	Schlochau	3	
4	Stegers	do.	2	
5	Bruß	Konik	2	
6	Osterwid	do.	3	
7	Stranz	Dt. Krone	3	
8	Zippnow	do.	3	

Labes, den 3. Januar 1885.
 Der Gestüt-Direktor.
 Frhr. v. Massenbach.

19) **Landbeschälstations- Angelegenheiten.**
 Nachstehende Liste bezeichnet die Station und Anzahl der daselbst aufgestellten Beschäler, welche je nach der Entfernung vom hiesigen Depot im Laufe des Februar an den Bestimmungsorten eintreffen. Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags

5 Uhr. An Sonn- und Festtagen wird in der Regel nicht gedeckt. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der königlichen Landgestüt-Kasse für die Deckgelber aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichten, wogegen der Stationshalter für jede von dem königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Deckgeld quittirt ist. Erst nachdem diese dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 50 Pf. für die Trinkgeldkasse der Wärter und 25 Pf. Schreibgebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallige Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 58 S. 51 M. 58 S. 67 D.). Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütwverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß Unglücksfälle vermieden werden.

N a c h w e i s u n g
der Beschälstationsorte im Jahre 1885 im Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	In Marienwerder Kreis Marienwerder werden decken	5	Beschäler,
2.	= Neuhof " " " "	2	"
3.	= Kl. Nebrau " " " "	2	"
4.	= Gremblin " " " "	2	"
5.	= Braunswalbe Kreis Stuhm " " " "	2	"
6.	= Abl. Scharbau " " " "	2	"
7.	= Gr. Peterwitz Kreis Rosenberg " " " "	3	"
8.	= Niesenburg " " " "	2	"
9.	= Freudenthal " " " "	2	"
10.	= Ludwigsdorf " " " "	3	"
11.	= Falkenau " " " "	2	"
12.	= Neumark Kreis Löbau " " " "	3	"
13.	= Tuschewo " " " "	2	"
14.	= Karbowo Kreis Strassburg " " " "	2	"
15.	= Kostbar Kreis Thorn " " " "	2	"
16.	= Breienthal " " " "	2	"
17.	= Elzanowo " " " "	3	"
18.	= Lannhagen " " " "	2	"
19.	= Wenzlau Kreis Kulm " " " "	4	"
20.	= Podwitz " " " "	2	"
21.	= Kokoslo " " " "	4	"
22.	= Burg-Weichau Kreis Graudenz " " " "	3	"
23.	= Gr. Rogath " " " "	3	"
24.	= Blysinken " " " "	3	"
25.	= Debenz " " " "	2	"
26.	= Gottschalk " " " "	2	"
27.	= Wilhelmsmark Kreis Schwetz " " " "	4	"
28.	= Gr. Sanskau " " " "	2	"
29.	= Gr. Kommorsk " " " "	2	"
30.	= Wladau Kreis Tuchel " " " "	2	"
<hr/>			
Summa			76 Beschäler.

Marienwerder, den 21. Januar 1885.
Königliches Westpreussisches Landgestüt.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Vermittmete Weber Therese Scholz, geborene Spiller, geb. am 1. August 1820 zu Johannes-

thal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls und Vergehens gegen die Sittlichkeit (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. August 1883), von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. Oktober 1884.

2. Franz Exler, Arbeiter, geboren am 7. Februar 1849 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen 1 schweren, 2 einfacher Diebstähle, Landstreichens und Bettelns (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntnis vom 21. Juli 1882), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. Dezember 1884.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
 3. Alexander Billy, Kellner, geboren am 18. August 1861 zu Königgrätz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. Dezember 1884.
 4. Johannes Sordo, Arbeiter, geboren im August 1851 zu Borgo, Tirol, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 9. Dezember 1884.
 5. Johann Baptist Berchem, Tabackzarbeiter, geb. am 21. April 1848 zu Luxemburg, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 11. November 1884.
 6. Johann Smaha, Bindergefelle, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Waghau, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Közting, vom 26. November 1884.
 7. Rudolf Wittmann, Glaser und Tischler, geboren am 15. Oktober 1853 zu Bodenbach, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neu-Ulm, vom 7. Dezember 1884.
 8. Adolf Tomasec, Tapezierergeselle, geboren am 9. Juni 1858 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig in Raschitz, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Neu-Ulm, vom 10. Dezember 1884.
 9. Josef Huber, Mechaniker, geb. am 29. September 1846 zu Besenbüren, Kanton Aargau, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Oktober 1884.
 10. Johann Wüthrich, geb. am 14. Juli 1861 zu Mbligen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Trub, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. November 1884.
 11. Johann Roman Galmisch, geb. am 25. März 1843 zu Val d'Ajol, Departement des Vosges, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Dezember 1884.
 12. Jakob Ogg, Lagner, geb. am 30. Januar 1854 zu Thayingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. Dezember 1884.
 13. Johann Kaspar Lanter, Melker, geboren am 18. Februar 1848 zu Steinach, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Dezember 1884.
 14. Julius Fevillier, Knecht, geboren am 14. März 1842 zu Boulogne, Departement Pas de Calais, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Dezember 1884.

21) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Schönberg ist dem Pfarrer Hoffmann in Waldenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Hallpaap in Schönau, von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Loffe ist der Bürgermeister Bock in Christburg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Christburg ernannt worden.

Es sind im Kreise Schwyz ernannt: der Gutsbesitzer Ernst Braun zu Swierczyn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Michlau und der Gutsbesitzer Wichert zu Igliczyna zum Stellvertreter desselben.

Die Erbkawahl des bisherigen Stadtverordneten Rechtsanwalts Boleslaus Michalek zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark ist bestätigt worden.

Die Wahl des Buchhändlers A. Jankowski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt.

22) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Friedrichsbruch, Kreis Kulm, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dewisheit zu Kulm zu melden.

Die 4. Schullehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 4.)

